

BESCHLUSSVORLAGE-NR. 24/2026-33

Gemeinde Neetzka

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Bau-/Ordnungsamt-Fitz

.....
FBL

.....
Datum/Bethge (LVB)

.....
Kenntnis: Dreschel (BM)

Beschluss

Die Gemeindevertretung Neetzka beschließt, dem Amt Woldegk die Zuständigkeit für die Durchführung und Ausgestaltung der kommunalen Wärmeplanung zu übertragen.

Problembeschreibung/Begründung

Nach § 4 Abs. 1 und 2 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sind Gemeinden verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Für Gemeindegebiete mit bis zu 100.000 Einwohnern ist diese spätestens bis zum 30.06.2028 fertigzustellen.

Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden. Zudem kann die Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam durchgeführt werden. In Mecklenburg-Vorpommern kann die Aufgabe nach § 127 Abs. 4a der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) auf das Amt als planungsverantwortliche Stelle übertragen werden. Damit kann die Wärmeplanung für die amtsangehörigen Gemeinden gebündelt, einheitlich und effizient organisiert werden.

Die Übertragung auf das Amt Woldegk dient insbesondere der gemeinsamen Bearbeitung der erforderlichen Planungs- und Beteiligungsschritte und der fristgerechten Fertigstellung der kommunalen Wärmeplanung bis zum 30.06.2028.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs. 1 bis 3 WPG, § 127 Abs. 4a KV M-V, § 1 Abs. 1 WPGAusfLVO M-V.

Beratungsfolge	Termin	Anwesen- heit	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthal- tungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Gemeindevertretung		/ 7						
Neetzka, den								
(Dienstsiegel)				Dreschel Bürgermeister				